

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN PRIME POLYMERS

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Offerten, Verträge und sich daraus ergebende Lieferungen von Prime Polymers, unter Ausschluss der gegebenenfalls durch den Käufer angewendeten Bedingungen.

Etwaige abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, nachdem wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Aus vereinbarten Abweichungen dieser Bedingungen kann der Käufer für zukünftige Verträge keine Rechte herleiten.

Unter 'schriftlich' wird in diesen Bedingungen verstanden: per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg.

Sofern diese Bedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch abgefasst sein sollten, so überwiegt bei Differenzen immer der niederländische Text.

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrags

2.1 All unsere Angebote sind immer unverbindlich, auch wenn in der Offerte eine Annahmefrist angegeben ist.

2.2 Ein Auftrag verpflichtet den Käufer, den Verkäufer jedoch nur nach seiner schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.3 Der Vertrag wird immer unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass aus von uns eingeholten Informationen die unserer Ansicht nach ausreichende Kreditwürdigkeit des Käufers hervorgeht.

Artikel 3: Maße und Gewichte

3.1 Die Messungen und das Wiegen, wie in den vom Verkäufer vorgelegten Mess- oder Wiegebriefen angegeben, sind maßgeblich für die gelieferte Qualität.

3.2 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, zur Überwachung dieser Vorgänge, bei den Messungen oder dem Wiegen anwesend oder vertreten zu sein.

3.3 In Bezug auf sämtliche Maße und Gewichte behält sich der Verkäufer stets die innerhalb seines Betriebes üblichen Toleranzen vor. Diese betragen 0,5 % pro Bulkladung, 0,5 % pro Sack und 1 % pro Fass.

Artikel 4: Lieferung

4.1 Die Lieferzeit gilt immer annähernd und kann nicht als Ausschlussfrist betrachtet werden. Der Verkäufer ist im Hinblick auf die Lieferzeit nicht früher im Verzug, als nachdem der Käufer ihn schriftlich wegen Verzugs gemahnt hat, dieser ihm dabei die Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich zu liefern und der Verkäufer diesem keine Folge geleistet hat. Nur bei einer exzessiven Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit (mehr als 4 Wochen) hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, dass die Überschreitung durch höhere Gewalt verursacht wird. Der Käufer hat jedoch nie Anspruch auf irgendeine Vertragsstrafe oder Schadenersatz.

4.2. Lieferbedingungen werden für jeden Geschäftsabschluss vereinbart. Alle Lieferbedingungen gelten gemäß den Incoterms 2010.

4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung vollständiger oder teilweiser Bestellungen, die der Käufer nicht in der ursprünglich dazu vereinbarten Periode abgenommen hat, ohne vorherige Mitteilung an den Käufer entweder zu verschieben oder zu stornieren, und zwar unter dem Vorbehalt aller sonstigen Rechte des Verkäufers. Eine derartige Verschiebung oder Stornierung der Lieferung hat keinen Einfluss auf einen übrig bleibenden, fristgemäß vom Käufer abgenommenen Teil der Bestellung.

4.4 Die nicht (fristgemäße) Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer setzt die Lieferpflicht des Verkäufers aus.

4.5 Die Lieferzeit hat erst dann Gültigkeit, nachdem wir eine Bestellung schriftlich bestätigt haben und die etwaige vereinbarte Vorauszahlung des Käufers bei uns eingegangen ist.

4.6 Wir behalten uns das Recht vor, die Sachen in Teilen zu liefern. In diesem Fall finden die nachstehenden (Zahlungs-)bedingungen auch auf jede Teillieferung Anwendung.

Artikel 5: Gewährleistungen und Haftung

5.1 Wir haften dafür, dass die verkauften Sachen die von uns geführten Standardnormen sowie die diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarungen erfüllen.

Unsere Haftung reicht in keinem Fall weiter als die Bestimmungen in diesem Artikel.

Der Käufer trägt das Risiko und haftet für die Folgen der Verwendung der Sachen, ungeachtet, ob diese einzeln oder aber in Kombination mit anderen Sachen verwendet werden.

5.2 Hat ein anderer als wir die Sachen be- und/oder verarbeitet, so gelten die genannten Gewährleistungen nur für die unbearbeiteten Sachen.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen bei Lieferung auf sichtbare und/oder direkt wahrnehmbare Mängel zu kontrollieren. Der Käufer ist ferner verpflichtet, zu kontrollieren, ob die gelieferten Sachen auch in den übrigen Punkten mit der Bestellung übereinstimmen. Reklamationen müssen dem Verkäufer spätestens acht Tage nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Sind innerhalb dieser Frist beim Verkäufer keine schriftlichen Reklamationen eingegangen, so gilt, dass der Verkäufer in Bezug auf die gelieferten Sachen seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Reklamationen über Rechnungen müssen schriftlich eingereicht werden, und zwar innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

5.4 Wird eine Reklamation fristgemäß eingereicht und diese wird vom Verkäufer anerkannt, so ist der Verkäufer wahlweise ausschließlich verpflichtet, die fehlende Sache nachträglich zu liefern oder aber die Sache zu ersetzen oder zurückzunehmen und dem Käufer den entsprechenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben. Der Verkäufer ist in keinem Fall zur Erstattung anderer Kosten und/oder zu einem Schadenersatz verpflichtet. Sachen werden ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zurückgenommen.

5.5 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer beschränkt sich auf die Einhaltung der in 5.4 beschriebenen Verpflichtungen.

5.6 Außer, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers vorliegt, und vorbehaltlich der gesetzlichen Haftung aufgrund unabdingbarer Bestimmungen haftet der Verkäufer niemals für einen dem Käufer entstandenen Schaden. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebsschäden oder Umweltschäden oder aber Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten wird zudem ausdrücklich ausgeschlossen.

5.7 Sollte trotz der Bestimmungen in Abschnitt 5.6 aufseiten des Verkäufers, aus welchem Grund auch immer, eine Haftungsverpflichtung vorliegen, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag gleich dem Nettorechnungswert der entsprechenden Sachen, mit der Maßgabe, dass der Verkäufer höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von höchstens 50.000,- € pro Schadensfall haftet. Eine Reihe zusammenhängender, schadensverursachender Vorfälle gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein Vorfall/Schadensfall.

5.8 Der Käufer schützt den Verkäufer nach der Lieferung vor jeglicher Haftung Dritter, darunter Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels in einer Sache, die der Käufer an Dritte geliefert hat und der (unter anderem) aus gelieferten Sachen bestand, die der Verkäufer geliefert hat.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldners (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6.4 Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN PRIME POLYMERS

6.5 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung ab, die ihm durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.6 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berichtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich allgemeiner Verwertungskosten – anzurechnen.

6.8 Der Besteller ist im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandenen Liefergegenstände, auch soweit sie verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschrift zu übersenden.

6.9 Soweit der realisierbare Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

Artikel 7: Preise

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise free Carrier, Tilburg oder Oud Gastel, Niederlande (FCA, Incoterms 2010).

7.2 Alle vom Verkäufer angegebenen Preise basieren auf Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, wie die aktuellen Währungsverhältnisse, Arbeitskosten, Grundstoffpreise, Gebühren, Steuern und andere Abgaben, Subventionen und dergleichen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem der entsprechende Vertrag zustande gekommen ist. Sollte nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor der Lieferung, bei einem oder mehreren dieser Selbstkostenpreiskosten eine Änderung auftreten, so ist der Verkäufer berechtigt, diese in den Preis mit einzubeziehen.

Artikel 8: Bezahlung

8.1 Wurde keine Vorauszahlung vereinbart, muss die Bezahlung des Rechnungsbetrags, sofern ausdrücklich nicht anders schriftlich vereinbart, beim Verkäufer ohne Abzug, Aufschub, Zahlungsnachlass oder Aufrechnung spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum auf seinem Bankkonto eingegangen sein. Erfolgte die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, so gilt, dass der Käufer ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten im Verzug ist, und der Käufer schuldet dem Verkäufer sofort Zinsen in Höhe von 1,5 % monatlich. Ein angefangener Monat gilt als vollständiger Monat.

8.2 Mangels einer fristgemäßen Bezahlung durch den Käufer ist der Verkäufer, ausgenommen, wenn eine ausreichende Sicherheit geleistet worden ist, berechtigt, die weitere Lieferung auszusetzen.

Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer sofort und ohne Einschreiten einer Gerichtsbehörde aufzulösen, unvermindert des Anspruchs des Verkäufers auf Erstattung des dadurch erlittenen Schadens.

8.3 Sollte der Käufer den von ihm geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlen, ist der Käufer ferner verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung zu bezahlen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 (fünfzehn) Prozent des Rechnungsbetrags festgesetzt.

8.4 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, vom Käufer zu verlangen, dass dieser zur Erfüllung sowohl seiner Zahlungs- wie der anderen vertraglichen Verpflichtungen eine ausreichende Sicherheit leistet. Eine Verweigerung des Käufers, die verlangte Sicherheit zu leisten, berechtigt den Verkäufer, seine Verpflichtungen aufzuschieben und gibt ihm letztendlich das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten völlig oder teilweise aufzulösen, unvermindert seines Anspruchs auf Erstattung des ihm gegebenenfalls entstandenen Schadens..

Artikel 9: Höhere Gewalt

9.1 Der Verkäufer ist im Falle der höheren Gewalt von jeder Verantwortung befreit. Die Ausführung des Vertrags kann völlig oder teilweise, je nach dem bereits ausgeführten Teil, entweder ausgesetzt oder storniert werden, ohne dass der Verkäufer zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet ist.

9.2 Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Belagerungszustand, Aufruhr, Arbeitsstreik oder Aussperrung, Brand, Unfall oder Krankheit des Personals, Betriebsstörung und Produktionseinschränkung, Mangel an Verpackungsmaterial, Stagnation beim Transport, Beschränkung der Einfuhr oder anderer Lieferungen von Sachen und Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte, die der Verkäufer eingeschaltet hat.

Artikel 10: Stornierung

10.1 Eine Stornierung eines Auftrags durch den Käufer ist im Prinzip nicht möglich. Sollte der Käufer einen Auftrag dennoch völlig oder teilweise stornieren, infolge welcher Ursache auch immer, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle in Bezug auf die Ausführung des Auftrags berechtigterweise entstandenen Kosten (unter anderem Kosten für Vorbereitung, Lagerung und dergleichen) zu erstatten, unvermindert des Anspruchs des Verkäufers auf Erstattung wegen Gewinnausfall und sonstiger Schäden. Der Käufer ist ferner verpflichtet, die sich aus der Stornierung ergebenden Kosten zu erstatten.

10.2 Der Verkäufer ist berechtigt, einen Auftrag zu stornieren, wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung seinen früheren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder aber in Bezug auf andere Gläubiger noch nicht nachgekommen ist. Aus solchen Stornierungen kann der Käufer keine Rechte herleiten und er kann den Verkäufer dafür niemals haftbar machen.

Artikel 11: Aussetzung und Auflösung

11.1 Falls der Käufer seinen Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, wenn Gründe bestehen, zu befürchten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder wenn der Käufer Zahlungsaufschub beantragt, eine Konkursmeldung einreicht oder sein Unternehmen auflöst, ist der Verkäufer berechtigt, den entsprechenden Vertrag ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung oder eines richterlichen Einschreitens auszusetzen oder aufzulösen und für den Verkäufer besteht keine Verpflichtung zur irgendeiner Form der Schadenersatzleistung.

11.2 Eine Forderung des Verkäufers in Bezug auf einen Teil des Vertrags, der bereits ausgeführt ist, oder einen Schaden, der infolge der Aussetzung oder Auflösung entstanden ist, wobei gilt, dass dies mit einem Gewinnausfall einhergeht, wird mit sofortiger Wirkung fällig.

Artikel 12: Anwendbares Recht

12.1 Auf diese Bedingungen und alle vom Verkäufer gemachten Angebote und abgegebenen Offerten sowie alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung – Artikel 6.

12.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13: Nichtigkeit

13.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen völlig oder teilweise nichtig sein, so bleiben die sonstigen Bestimmungen unverkürzt in Kraft. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, statt der nichtigen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Artikel 14: Gerichtsstand

14.1 Streitfälle werden dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch (Niederlande) vorgelegt, unvermindert der Befugnis des Verkäufers, den Streitfall auf Wunsch einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Breda unter der Nummer 20104502 hinterlegt.